

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen – Sonderprogramm Betriebsmittel

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Mittelstandsbank
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- ergänzendes Merkblatt zur Richtlinie (Betriebsmittel) -

HESSEN



kfw
MITTELSTANDBANK

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Was wird gefördert?

- Finanzierung von Betriebsmitteln, Warenlager und Auftragsvorfinanzierung.
- Sonstiger Finanzierungsbedarf wie zum Beispiel Verlängerung auslaufender Betriebsmittelfinanzierungen oder auslaufender Kontokorrentkredite.

Die Finanzierung erfolgt auf der Basis der bestehenden Konditionen des KfW-Unternehmerkredites (außerhalb KMU-Fenster) und ist mit dem hessischen Fördermehrwert der Zinsvergünstigung ausgestattet.

Darlehen nach diesem Förderprogramm können hessenweit beantragt werden. Das geförderte Unternehmen muss eine Betriebsstätte in Hessen haben. Der steuerliche Sitz soll sich in Hessen befinden.

Vorhaben in der Fischerei und der Aquakultur sowie der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind nicht förderfähig. Umschuldungen sowie Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage

In der Bemessungsgrundlage können folgende Kosten berücksichtigt werden:

- Betriebsmittel
- Warenlager (Erstausrüstung sowie Aufstockung)
- Auftragsvorfinanzierung
- auslaufende Betriebsmittelfinanzierungen oder auslaufende Kontokorrentkredite (Anschlussfinanzierung)
- Liquiditätsengpässe

Voraussetzung für eine Anschlussfinanzierung im Programm GuW Hessen – Sonderprogramm Betriebsmittel ist eine Fälligkeit des zu prolongierenden Kredites; d.h. Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. Fälligkeit, Kürzung oder Kündigung durch die Hausbank aus gesetzlichem oder vertraglichem Grund. Dies ist von der Hausbank entsprechend zu dokumentieren. Bei Kündigung durch den Endkreditnehmer kann keine Anschlussfinanzierung beantragt werden.

Die Darlehen dürfen nicht zur Ablösung bestehender Darlehen oder Förderdarlehen, auch anderer Fördermittelgeber, verwendet werden.

Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Stellt eine natürliche Person den Antrag, kann nur der Anteil an den gesamten förderfähigen Kosten mitfinanziert werden, welcher der Beteiligung des Antragstellers am Unternehmen entspricht. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass das Unternehmen als Antragsteller auftritt.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige Freier Berufe z.B. Ärzte, Steuerberater, Architekten sowie Angehörige der Heilberufe. Die Finanzierungszusage kann sich sowohl an natürliche Personen als auch an kleine und mittlere Unternehmen richten.

Das geförderte Unternehmen muss eine Betriebsstätte in Hessen haben. Der steuerliche Sitz soll sich in Hessen befinden.

Das geförderte Unternehmen muss von der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen sein.

Die Antragsteller müssen die KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Als KMU gilt ein Unternehmen, wenn es¹⁾

- weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder eine Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR erreicht und
- zu weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam steht, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen. (Zur Definition der KMU-Kriterien vergleiche Amtsblatt der EU L124/36 vom 20.05.2003).

Nicht antragsberechtigt sind Kommanditisten und stille Gesellschafter. Ebenfalls nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die vor dem 01.07.2008 (Stichtag) den Status als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (vgl. Amtsblatt der EU L214/3 vom 9.08.2008) erfüllt haben. Unternehmen, die nach dem Stichtag auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Kriterien als Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen, sind dennoch im Rahmen des GuW Hessen – Sonderprogramm Betriebsmittel antragsberechtigt.

Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder auch Alter des Antragstellers sind für eine Förderung ohne Belang.

Wie sind die Konditionen?

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW Mittelstandsbank.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten individuell von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der WIBank vorgegebene Bonitäts- sowie Besicherungsklasse. Aus der Kombination der ermittelten Bonitäts- sowie Besicherungsklasse ergibt sich für den Endkreditnehmerzins eine von der WIBank vorgegebene Preisklasse. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen ist. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.

Die sich auf Grundlage der risikogerechten Bepreisung ergebenden Maximalzinssätze werden jeweils am Tag der Zusage durch die WIBank festgelegt. Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage der WIBank unter www.wibank.de (Wirtschaftsförderung / Kredite / GuW Hessen) abrufbar. Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem ist dort ebenfalls bereitgestellt.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt pro Vorhaben und Kalenderjahr 750 TEUR.

Die Hausbank trägt das volle Risiko für die Rückzahlung der Darlehen.

Sofern der Finanzierungsbedarf den Höchstbetrag überschreitet, können der KfW-Unternehmerkredit oder andere Förderkredite als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine Kombination mit Förderprogrammen bzw. Förderprodukten, in denen „De-minimis“-Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten vergeben werden, ist ausgeschlossen.

Tilgungsmodalitäten

Nach Ablauf des tilgungsfreien Anlaufjahres erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Tilgungstermine sind der 31.03., 30.06., 30.09. und der 30.12. eines Jahres. Während des Tilgungsfreijahres sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der gesamten Darlehenslaufzeit möglich.

Was ist bei der Beantragung der durch das Land Hessen zinsvergünstigten Darlehen zu beachten?

Darlehen nach diesem Förderprogramm können hessenweit beantragt werden.

Eine Zinsvergünstigung durch das Land Hessen wird allen Antragsberechtigten für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Die Zinsvergünstigung gilt grundsätzlich landesweit und beträgt 0,20 %-Punkte.

Wo können die Darlehen beantragt werden? Antragsverfahren

Die Anträge sind auf den KfW-Antragsvordrucken (Antragsformular, Statistisches Beiblatt) bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbanken) einzureichen. Die finanzierende Hausbank hält die Antragsformulare vor. Bei Bedarf können sie auch bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) angefordert werden.

Die Zinsvergünstigung ist mit der WIBank-Anlage Zinsvergünstigung zu beantragen.

Die Hausbank hat auf dem gesondert einzureichenden Formular Anlage Kleinbeihilfen / Hausbank verbindlich zu erklären, dass das antragstellende Unternehmen vor dem 01.07.2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war und kurz darzustellen, dass das antragstellende Unternehmen von der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen ist.

Das antragstellende Unternehmen hat auf dem gesondert einzureichenden Formular Anlage Kleinbeihilfen / Endkreditnehmer eine verbindliche Erklärung über die seit dem 01.01.2008 erhaltenen bzw. beantragten De-minimis- und Kleinbeihilfen abzugeben.

Diese Formulare können ebenfalls über die WIBank angefordert oder von der Homepage der WIBank unter www.wibank.de (Wirtschaftsförderung / Kredite / GuW Hessen) heruntergeladen werden.

Der WIBank sind demnach von der Hausbank, ggf. über ein Spitzeninstitut, die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular (KfW-Formular) einschließlich einer kurzen Vorhabensbeschreibung (Die Beantragung des GuW Hessen – Sonderprogramm Betriebsmittel soll deutlich aus dem Antrag hervorgehen (entsprechende Bemerkung).)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (KfW-Formular)
- Anlage Zinsvergünstigung (WIBank-Formular)
- Anlage Kleinbeihilfen / Hausbank (WIBank-Formular)
- Anlage Kleinbeihilfen / Endkreditnehmer (WIBank-Formular)
- ggf. Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (KfW-Formular).

Die Hausbank hat der WIBank die von der KfW Mittelstandsbank für das risikogerechte Zinssystem definierten Mindestinformationen zur Preisfindung auf dem Antragsformular mitzuteilen. Dies sind:

- 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und/oder Bonitätsklasse
- Besicherungsklasse
- kundenindividuelle Angebotsmarge.

Dabei sind die vorhandenen Antragsfelder zu nutzen.

Das Darlehen muss vor Beginn der Finanzierungsmaßnahme bei der Hausbank beantragt werden. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antragsteller vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem Antragsteller auf Anforderung bestätigt werden kann. Umschuldungen bzw. Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine Vorfinanzierung beantragter Förderdarlehen durch die Hausbank ist grundsätzlich möglich.

Was ist nach Zusage der Darlehen zu beachten?

Die WIBank hält sich ab dem Zusagetag für ein Jahr an ihre Zusage gebunden. Der Abruf der Mittel darf erst dann erfolgen, wenn alle Abrufvoraussetzungen – z.B. die Bestätigung über die Gesamtfinanzierung – erfüllt sind. Wird das Darlehen nicht spätestens 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum abgerufen, wird eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf berechnet.

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt (wird dem Endkreditnehmer in der Darlehenszusage mitgeteilt), ist der Hausbank spätestens mit dem ersten Mittelabruf die der Darlehenszusage beigefügte und vom Endkreditnehmer gezeichnete Kumulierungserklärung im Original vorzulegen. Die Hausbank bestätigt das Vorliegen der Kumulierungserklärung sowie der sonstigen Abrufvoraussetzungen gegenüber der WIBank mit Unterzeichnung des Abrufvordrucks.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

Verwendungsnachweis

Da die Darlehensmittel mit einer Zinsvergünstigung des Landes Hessen ausgereicht werden, hat sich die Hausbank die bestimmungsgemäße Verwendung vom Darlehensnehmer auf dem hierfür vorgesehenen Formular innerhalb von zwölf Monaten nach Vollauszahlung nachweisen zu lassen und anschließend der WIBank unaufgefordert einzureichen.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Abteilung Wirtschaftsförderung

Standort Frankfurt am Main:

Schumannstraße 4-6

60325 Frankfurt am Main

www.wibank.de (Wirtschaftsförderung / Kredite / GuW Hessen)

Kreditförderung

der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Telefon (069) 13 38 50-78 14

Telefax (069) 13 38 50-5 78 14

foerderkredite@ibh-hessen.de

Wenn Sie über Konditionsänderungen oder gegebenenfalls Änderungen der Programmrichtlinie informiert werden möchten, senden Sie uns bitte unter Angabe Ihrer vollständigen Absenderdaten unter dieser Adresse eine E-Mail. Bitte geben Sie als Verwendungszweck „GuW Hessen“ an.

Frankfurt am Main, September 2009

¹⁾ Maßgeblich ist der Wert zum letzten Bilanzstichtag vor der Antragstellung.